

Geschäftsordnung des Integrationsausschusses Lauffen a. N.

§ 1

Der Integrationsausschuss der Stadt Lauffen a.N. will mit seiner Arbeit die Willkommenskultur gegenüber Geflüchteten und Asylsuchenden in der Stadt Lauffen a.N. stärken und ihre Teilhabe am öffentlichen Leben sowie die Toleranz gegenüber Fremden in der Stadt Lauffen a.N. fördern.

Ein/e Mitarbeiter(in) der Stadtverwaltung ist Mitglied im Integrationsausschuss. Soweit Belange der Stadtverwaltung Lauffen a.N. berührt sind, erfolgt über sie/ihn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Mitglieder des Integrationsausschusses werden von der Stadtverwaltung Lauffen a.N. soweit erforderlich unterstützt.

Der Integrationsausschuss der Stadt Lauffen a.N. engagiert sich in der Integrationsarbeit insbesondere durch:

- Besuchsdienste und Patenschaften
- Organisation und Durchführung von Austauschtreffen und Veranstaltungen
- Sprachkursbegleitung, Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe
- Organisation von Terminen (Arzt, Anwalt, Behörden)
- Begleitung bei Behördengängen und Arztterminen
- Unterstützung bei Behörden-Korrespondenz und Antragstellung
- Hilfestellung bei rechtlichen Fragen
- Hilfestellung bei der Jobsuche
- Vermittlung und Transport von Sachspenden
- Vermittlung von Vereinsangeboten

§ 2

Der Integrationsausschuss wird im Benehmen mit der Stadt Lauffen a.N. tätig und unterrichtet die Stadtverwaltung über seine Aktivitäten.

Die Stadt Lauffen a.N. unterstützt die Bestrebungen des Integrationsausschusses durch einen angemessenen jährlichen Zuschuss und wird die erforderliche Absicherung im Haushaltsplan vornehmen.

Der Integrationsausschuss bringt durch eigene Aktivitäten und durch Spenden Mittel für die Integration und Teilhabe von Geflüchteten und Asylsuchenden auf.

Die Stadt Lauffen a.N. kommt für einen etwaigen Abmangel nur auf, wenn dieser weder durch das Vermögen noch aus Rücklagen des Integrationsausschusses gedeckt werden kann. Die Höhe einer solchen Abmangeltragung beschränkt sich auf die jeweils im Haushaltsplan der Stadt bereitgestellten Mittel. Weiter ist eine vorherige Absprache mit der Stadt unabdingliche Voraussetzung, bevor etwaige nicht gedeckte Zahlungen geleistet werden.

§ 3

Die Stadt Lauffen a. N. unterstützt darüber hinaus Aktivitäten des Integrationsausschusses in Lauffen a.N. nach Absprache mit den zuständigen Ämtern im Rahmen des zumutbar Möglichen.

§ 4

Mitglied des Integrationsausschusses sind zunächst automatisch alle aktiven Mitglieder des Arbeitskreises Asyl, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung bei der Stadtverwaltung Lauffen a. N. als solche gelistet sind.

Mitglied des Integrationsausschusses kann darüber hinaus jede natürliche Person werden, die die Ziele gemäß § 1 durch ehrenamtliches Engagement aktiv unterstützt.

Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die die Arbeit des Integrationsausschusses unterstützen wollen, auch ohne selbst aktiv tätig zu sein.

Alle Mitglieder, ob aktiv Tätige oder fördernde Mitglieder, haben Stimmrecht.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Bekanntgabe von Gründen abgelehnt werden.

Der Austritt aus dem Ausschuss ist jederzeit möglich.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach Antrag durch den Vorstand beschlossen werden und bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 5

Der Integrationsausschuss wählt aus seinen Reihen für einen Zeitraum von 3 Jahren

- den/die Vorsitzende(n)
- den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
- den/die Schatzmeister(in)
- den/die Kassenprüfer(in).

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig, mit Ausnahme der Vereinigung der Ämter des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden und der Vereinigung der Ämter des Schatzmeisters und des Kassenprüfers.

Der/die Vorsitzende vertritt den Integrationsausschuss nach außen, bei seiner/ihrer Verhinderung wird der/die stellvertretende Vorsitzende tätig. Entsprechendes gilt für die Leitung der Sitzungen des Integrationsausschusses.

§ 6

Zu den Sitzungen des Integrationsausschusses wird rechtzeitig schriftlich (per E-Mail) eingeladen, in der Regel monatlich. Die Sitzungen können auch online stattfinden. Der Ausschuss beschließt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Für die Erledigung besonderer Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese sind der/dem Vorsitzenden für die sorgfältige Ausführung verantwortlich.

Zu den Sitzungen des Ausschusses wird nach Bedarf einberufen; wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies fordert, muss eine außerordentliche Sitzung des Integrationsausschusses baldmöglichst angesetzt werden.

§ 7

Der/die Schatzmeister(in) führt die Rechnungs- und Kassengeschäfte in ordentlich nachvollziehbarer Form. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn ein Beschluss des Ausschusses oder eine Anweisung der/des Vorsitzenden vorliegt. Alle Einnahmen, etwaige Überschüsse und die Zuschüsse sind ausschließlich für die in § 1 genannten Zwecke zu verwenden.

Der/die Schatzmeister(in) hat die Jahresrechnung rechtzeitig durch den/die Kassenprüfer(in) prüfen zu lassen. Sie wird dem Ausschuss in der ersten Sitzung eines jeden Jahres zur Verabschiedung vorgelegt und anschließend eine Mehrfertigung der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts der Stadt Lauffen a.N. übermittelt. Diese hat gegebenenfalls innerhalb von 4 Wochen die Jahresrechnung zu beanstanden und die Ausräumung etwaiger Probleme zu verlangen.

§ 8

Der Integrationsausschuss Lauffen a.N. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Integrationsausschuss ist selbstlos tätig. Es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt. Mittel des Integrationsausschusses dürfen nur für die dieser Geschäftsordnung entsprechenden Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Entschädigung für entstandenen finanziellen Aufwand im Sinne von § 1 (beispielsweise Fahrtkosten, Transportkosten für Sachspenden, Bewirtungskosten bei Veranstaltungen und Austauschtreffen) sind nach Beratung und Beschluss durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister(in) und den/die Vertreter(in) der Stadtverwaltung gegen Beleg zu erstatten.

§ 9

Anträge auf Auflösung des Integrationsausschusses sind mindestens 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich anzukündigen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der qualifizierten Mehrheit. Zu dieser Sitzung ist ein Vertreter der Stadt Lauffen a.N. einzuladen, der anzuhören ist.

Bei der Auflösung des Integrationsausschusses oder beim Wegfall seines Zwecks und seiner Aufgaben fällt das Vermögen der Stadt Lauffen a.N. zu, die es nach den Grundlagen und Zielen des Integrationsausschusses zu verwenden hat.

§ 10

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Anerkennung durch den Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. in Kraft.

Lauffen a.N., den 27.10.2022

gez. Bürgermeister

Klaus-Peter Waldenberger

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.